

nicht vergleichbare Interessenlagen vorliegen. Während sich die „Löschungsfrist“ allenfalls als Frist im weiteren Sinne, nämlich als abgegrenzter Zeitraum schlechthin darstellt, erfaßt § 31 Abs. 3 HVwVfG bei richtigem Verständnis überhaupt nur Fristen im engeren Sinne, nämlich Zeiträume, innerhalb deren eine Handlung vorgenommen, insbesondere ein Recht ausgeübt oder eine Willenserklärung abgegeben werden soll (vgl. hierzu im einzelnen Rail, BayVBl. 1986, 389, 392 ff., 395). Dies ergibt sich aus dem mit der Vorschrift verfolgten Zweck, der nach den Gesetzgebungsmaterialien darin besteht, in Erweiterung zu § 193 BGB auch bei der befristeten Vornahme tatsächlicher Handlungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags enden zu lassen; denn es soll einem Betroffenen grundsätzlich nicht zugemutet werden, beispielsweise einer Abbruchverfügung an einem Sonntag, Samstag oder gesetzlichen Feiertag nachzukommen, wenn der letzte Tag der ihm gesetzten Frist auf einen solchen Tag fällt. Bei der Frage, wann eine vorübergehende in eine endgültige Fahrzeugstilllegung übergeht, stellt sich demgegenüber nicht das Problem, ob dem Halter ein Tätigwerden an einem bestimmten Tag zugemutet werden kann oder nicht. Diese Frage ist vielmehr durch Rückgriff auf eine an den bloßen Zeitablauf seit der Abmeldung anknüpfende Fiktion eindeutig geregelt; auf das tatsächliche Verhalten der Verfahrensbeteiligten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Es belastet den Kläger schließlich auch nicht in unzumutbarer Weise, daß

die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 6 Satz 2 StVZO auch an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag eintreten. Über das Datum, an dem die Fiktion der endgültigen Stilllegung eingreift, kann es nämlich im allgemeinen keine Unklarheit geben, so daß sich der Halter, der ein abgemeldetes Fahrzeug unter vereinfachten Voraussetzungen wieder in Betrieb nehmen will, ohne weiteres hierauf einstellen kann. Dem Kläger ist überdies durch Vermerk auf der Abmeldebescheinigung ausdrücklich die Verlängerung der Löschungsfrist nur bis 14.6.1990 bewilligt worden; eine Verlängerung bis Freitag, den 15. Juni 1990, wäre nicht zulässig gewesen (§ 27 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz StVZO). Gleichwohl hat der Kläger erst an diesem Tage bei der Zulassungsstelle vorgespochen. Angesichts dessen kann dem Beklagten allenfalls vorgeworfen werden, den Kläger nicht rechtzeitig darüber informiert zu haben, daß der 14. Juni 1990 in Hessen ein gesetzlicher Feiertag war.

Diese Unterlassung ist – nicht anders als bei § 31 Abs. 5 HVwVfG – rechtlich unerheblich; sie muß im Rahmen der der Zulassungsstelle zugestandenen Vereinfachung des Verfahrens vom Kläger hingenommen werden. Diesem wird die Wiederezulassung seines Kraftfahrzeuges letztlich nicht unmöglich gemacht (vgl. § 27 Abs. 7 StVZO); daß dies nur unter erschwerten Voraussetzungen geschehen kann, ist sachlich gerechtfertigt. Bei einem seit mehr als eineinhalb Jahren aus dem Verkehr gezogenen Kraftfahrzeug besteht hinreichender Anlaß für eine der Verkehrssicherheit dienende technische Überprüfung.

Der Autor: Dr. Joachim Jagow, Ministerialdirigent, Bundesverkehrsministerium, Bonn.

Schreibt für den VD seit: 1980.

Sein Spezialgebiet: Straßenverkehr, Straßenverkehrsrecht, Führerscheinswesen, Fahrzeugzulassung.

Mobile Verkehrszeichen und Abschleppen

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

Mobile Verkehrszeichen werden zu- meist in Zusammenhang mit Baustellen- beschilderung, aber auch zur Durch- führung von Schwertransporten sowie aus Anlaß von Veranstaltungen verwen- det. Des weiteren kann durch sie kurzzei- tig die Möglichkeit geschaffen werden, Möbelwagen, Baustofflieferanten, Kran- und Hubwagen sowie Fahrzeugen von Filmfirmen oder Fernsehanstalten drin- gend benötigten Parkraum zur Verfü- gung zu stellen.

Verkehrsrechtliche Aspekte

Werden Kfz nach der Aufstellung der mobilen Verkehrszeichen in der so ge- schaffenen Haltverbotszone abgestellt, so liegt regelmäßig ein Verstoß gegen die je- weilige durch das Verkehrszeichen verkörperte Norm vor. In diesen Fällen ist die Rechtslage eindeutig und ein polizei- rechtliches Abschleppen grundsätzlich rechtmäßig.

Jedoch wird zumeist von dem Fah- rer/Halter später vorgetragen, er habe das Kfz bereits vor Aufstellung der Ver- kehrszeichen dort abgestellt.

Sind Kfz zunächst ordnungsgemäß geparkt, kann sich durch eine spätere Neubeschilderung eine veränderte

Rechtslage ergeben. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob neben dem objektiv vorliegenden Verstoß auch die Vorwerf- barkeit angenommen werden kann. Das hängt davon ab, ob eine Rechtspflicht zum Handeln vorliegt und von welchem Zeitpunkt an eine solche Pflicht besteht¹. Diese wird in der Regel nicht gegeben sein, es sei denn, daß dem Kraftfahrer be- kannt war oder bekannt sein mußte, daß z. B. Straßenbauarbeiten bevorstehen, was ihn zu der berechtigten Überlegung veranlassen mußte, hier werde mit Ein- schränkungen des ruhenden Verkehrs zu rechnen sein².

Diese Problematik stellt sich auch bei z. B. periodisch wiederkehrenden Veran- staltungen. Hier werden bisweilen Halt- verbotschilder verdeckt aufgestellt und vor der Veranstaltung aufgeklappt sowie vorhandene mit austauschbaren Texten versehen.

Welche Maßnahmen dem Verkehrs- teilnehmer zuzumuten sind, um sicher- zustellen, daß auch die Fortdauer seines Parkens nicht verkehrswidrig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei kürzerer Abwesenheitsdauer kann der Kraftfahrer in der Regel darauf ver- trauen, daß die geltende Parkordnung Bestand behält³. Auch eine urlaubsbe- dingte Abwesenheit von drei Wochen zwingt einen Dauerparker nicht, sein

¹) Berr/Hauser, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 1: Aufl. 1993, Rz. 689.

²) VGH Mannheim DVBl. 1991, 1370 (= VBIBW. 1991, 434; Zfs 1992, 396).

³) BVerfGE 41, 332.

Fahrzeug vor Urlaubsantritt vorsorglich wegzufahren oder einem Dritten die Fahrzeugschlüssel zu hinterlassen⁴.

Polizeirechtliches Abschleppen

Davon unberührt bleiben polizeilich veranlaßte Abschleppmaßnahmen. Auch wenn der Kraftfahrer nichts dafür kann, daß sein zunächst ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug wegen der Errichtung einer Baustelle praktisch in die Illegalität hineinwuchs⁵, so ist die polizeiliche Maßnahme rechtmäßig, weil die Ordnungspflicht für eine Sache unabhängig vom Verschulden besteht⁶. Das gilt selbst dann, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Aufstellung der mobilen Verkehrszeichen rechtsfehlerhaft war. Die Polizei muß nämlich von dem zum Zeitpunkt ihrer Entschei-

dung sich darstellenden Sachverhalt ausgehen (ex ante). Diesen gilt es jedoch genau zu ermitteln (s.u.).

Bei der Aufstellung und dem Wirksamwerden mobiler Verkehrszeichen hat die Rechtsprechung eine Zwei-Tage-Frist entwickelt. In den insoweit übereinstimmenden Entscheidungen⁷ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die zwei Tage nach dem Aufstellen der Haltverbotschilder erfolgte Anordnung, das Fahrzeug abzuschleppen, rechtmäßig ist.

Zahlung der Abschleppkosten

Damit einher geht die Pflicht zur Zahlung der Abschleppkosten, die vom Verantwortlichen⁸, in der Regel vom Halter⁹ des Fahrzeugs zu tragen sind. Hierbei ist entgegen der bzgl. der Abschleppmaß-

- ⁴) OLG Köln DAR 1993, 398 (= NZV 1993, 406; VM 1994, 279; VersR 1993, 1031).
⁵) V. Mallinckrodt Die Polizei 1983, 389 (390); Emde/Kreuter, Das Entfernen eines Kfz aus einer zugunsten Privater eingerichteten Haltverbotszone; in: NZV 1994, 420 (421); OLG Köln DAR 1993, 398 (= NZV 1993, 406; VM 1994, 279; VersR 1993, 1031).
⁶) Hauser DAR 1991, 324 (328); BayVGH NJW 1989, 245 (= BayVBl. 1989, 116; StVE Nr. 58); VG München DAR 1990, 193; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 4. Aufl. 1994, Rz. 834; so im Ergebnis auch OLG Köln DAR 1993, 398 (= NZV 1993, 406; VM 1994, 279; VersR 1993, 1031).
⁷) VGH Mannheim DÖV 1990, 163 (= VBIBW 1991, 110; JuS 1991, 1065; ZfS 1992, 72); VGH Mannheim NJW 1991, 1698 (= NVwZ 1991, 806; DÖV 1991, 164; VBIBW 1991, 110; JuS 1991, 1065; ZfS 1992, 72; Justiz 1991, 133) sowie die Vorinstanz VG Karlsruhe DAR 1990, 192 (= ZfS 1990, 252); OVG Münster, Urt. v. 29.9.1987 (9 A 2767/85), n.v.; VGH Koblenz DÖV 1986, 37 (= MDR 1986, 453); wohl auch VG Düsseldorf, Urt. v. 15.6.1993 (14 K 8884/92), n.v., nicht rechtskräftig.
⁸) OVG Koblenz NJW 1986, 1309 (= StVE Nr. 63).

In der Praxis hat sich folgende

Zitierweise für den VERKEHRSDIENST durchgesetzt:

VERKEHRSDIENST 1994; 223 oder VD 1994, 223

nahme aufgezeigten Betrachtungsweise nicht die Sicht im Zeitpunkt des Eingriffs entscheidend, sondern die wirkliche Sachlage, wie sie sich bei späterer rückschauender Betrachtung objektiv darstellt (ex post)¹⁰. Allerdings setzt sich hier immer mehr die Ansicht durch, daß zwar die Abschleppmaßnahme rechtmäßig, die Heranziehung zu den Abschleppkosten jedoch unter Umständen aus Gründen der Billigkeit und Zumutbarkeit rechtswidrig sein kann. Dies gilt, wenn Haltverbotschilder ohne vorherige Ankündigung mit einer Vorlaufzeit von nur zwei Tagen aufgestellt werden¹¹. Eine Inanspruchnahme für die Kosten der Vollstreckung soll regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn die Haltverbotschilder bereits länger als zwei Tage vor dem Entfernen des Kfz vor Ort standen: Die Frist wird z. T. nicht nur auf drei Tage¹² sondern darüber hinaus auf drei Werktagen und ein Wochenende ausgedehnt¹³.

Rückgriffsmöglichkeiten der Behörde

Der Empfänger der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung, der die Einrichtung der Haltverbotszone als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde vornimmt, haftet dem Staat bei Einrichtungsfehlern für die Kosten des Umsetzens fremder Fahrzeuge aus der

Haltverbotszone wegen Schlechterfüllung eines verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses¹⁴.

Um mögliche Fehlerquellen auszuschließen, enthält der Genehmigungsbescheid der Straßenverkehrsbehörde zu meist folgende Auflagen und Hinweise (Beispiel Stadt Köln):

Die Haltverbotsstrecke ist vier Tage vorher mit transportablen Haltverbotschildern einzurichten. Die Geltungsdauer des Haltverbots ist auf einem unmittelbar unter dem jeweiligen Haltverbotschild anzubringenden weißen Zusatzschild mit schwarzer Beschriftung anzugeben. Anfang und Ende der Haltverbotsstrecke müssen einwandfrei erkennbar sein. Um sicherzustellen, daß die Kosten für das Abschleppen eines Fahrzeuges vom Verursacher (Falschparker) beigestrichen werden können, bedarf es des Nachweises, daß sich die mobile Verkehrsbeschilderung zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag der Abschleppmaßnahme unverändert am gleichen Ort befunden hat.

Es empfiehlt sich deshalb für Sie als Erlaubnisnehmer, einen Zeugen dafür zu benennen, daß zumindest am Erlaubnistag das Schild unverändert an der genehmigten Stelle gestanden hat. Sinnvoll ist es darüber hinaus, bei der Aufstellung der Beschilderung und bei der ersten Kontrolle am Erlaubnistag, die Kennzeichen der geparkten Fahrzeuge zu notieren.

- ⁹) VGH München NVwZ 1987, 912 (= BayVBl. 1986, 825).
¹⁰) OVG Münster VRS 85, 318 (= NZV 1993, 454; ZfS 1993, 358; VM 1994, 281; NWVBl. 1993, 351)
¹¹) VGH Mannheim NJW 1991, 1698 (= NVwZ 1991, 806; DÖV 1991, 164; VBIBW 1991, 110; JuS 1991, 1065; ZfS 1992, 72; Justiz 1991, 133); VG Düsseldorf, Urt. v. 3.11.1992 (14 K 184/92), n.v.; Urt. v. 15.6.1993 (14 K 8884/92), n.v., nicht rechtskräftig.
¹²) Vgl. die Nachweise bei Emde/Kreuter, a.a.O., (Fn. 19): VG Hamburg 17 VG 515/93.
¹³) Vgl. die Nachweise bei Emde/Kreuter, a.a.O., (Fn. 20): OVG Hamburg Bf VII 16/94.
¹⁴) Emde/Kreuter, a. a. O.
¹⁵) Emde/Kreuter, a.a.O.

Mitverschulden des Staates bei ermessensfehlerhafter Prüfung

Kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Aufstellung und die Aufstellzeit nicht erbracht oder die Liste der notierten Fahrzeuge nicht vorgewiesen werden,

muß ein Abschleppen unterbleiben, da sonst u.U. eine rechtswidrige Maßnahme getroffen würde¹⁵. Diese Prüfung hat durch die einschreitenden Beamten vor Ort zu erfolgen. Wird diese Prüfung unterlassen, so kommt ein Mitverschulden der Polizeibehörde für den Fall in Betracht, wenn letztlich die Kosten vom Pflichtigen nicht beigetrieben werden können.

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Oberkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: 1991.

► Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen

b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen.

Rotlichtverstöße

Rechtsbeschwerde verworfen

StVO § 37; OWiG § 17 Abs. 3; StVG § 25 Abs. 1 Satz 1; BKatVO § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Zur Feststellung und Ahndung eines qualifizierten Rotlichtverstößes.

OLG Düsseldorf, 1. Senat für Bußgeldsachen, Beschluß vom 21.3.1995 – 5 Ss (OWi) 100/95 – (OWi) 37/95 I und 1 WS 207/95.

In der Bußgeldsache gegen p.p. wegen Verkehrsordnungswidrigkeit hat der 1. Senat für Bußgeldsachen am 21. März 1995

1. auf den Antrag der Betroffenen, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Ratingen vom 18. Oktober 1994 zu gewähren, und

2. auf ihre Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft beschlossen:

1. Der Betroffenen wird auf ihre Ko-

sten die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

2. Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet auf Kosten der Betroffenen verworfen.

Gründe:

Das Amtsgericht Ratingen hat durch das angefochtene Urteil gegen die Betroffene „wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO“ auf eine Geldbuße von 250 Mark erkannt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

Die Betroffene hat durch ihren Verteidiger gegen dieses Urteil, das ihr am 21. November 1994 zugestellt worden ist, am 21. Oktober 1994 Rechtsbeschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Ratingen hat die Rechtsbeschwerde durch Beschluß vom 9. Januar 1995 nach §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen,